

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abt. II/1 Mobilitätswende & Digitalisierung
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: matthias.freund@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.825.376

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/234, DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
21.12.2020

Novelle zur Kraftstoffverordnung 2012; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Eingangs möchten wir die sich in letzter Zeit immer mehr manifestierende Kultur der sehr kurzen Begutachtungsfristen kritisieren. Die außerordentlich kurze Begutachtungsfrist einer für die Branche essenziellen Verordnung, die ab 1.1.2021 in Kraft treten soll, halten wir für nicht akzeptabel. Dies macht das Einbeziehen wichtiger Stakeholder fast unmöglich und führt den Prozess quasi ad absurdum.

Aufgrund der neuen Auslegung des Textes im Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG durch die EU-Kommission besteht auch in den kommenden Jahren die Verpflichtung, die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit gegenüber dem Basiswert um 6,0 % zu senken. Damit verbunden ist eine neuerliche Kostenbelastung für die Wirtschaft. Speziell für Betriebe der Verkehrswirtschaft bedeutet eine Verschärfung der „Qualitätskriterien“ auch eine Verteuerung der Betriebsmittel, die im Bereich des Kraftstoffes teilweise bis zu 20 % der Gesamtkosten ausmachen. Vor allem vor dem Hintergrund der anhaltend angespannten Wirtschaftslage bedingt durch die COVID-19-Krise und die schon absehbaren Zusatzbelastungen für die Wirtschaft, resultierend aus den Klimaziel-Verschärfungen, ist diese überraschende Änderung kritisch zu sehen.

Zur Begrenzung der Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen mit einem hohen ILUC-Risiko (z.B. Palmöl) halten wir fest, dass wir prinzipiell die Begrenzung der Nutzung von Biokraftstoffen

mit einem hohen ILUC-Risiko sowie die zunehmende Verwendung von nachhaltigen Alternativen unterstützen.

Allerdings sieht die RED II eine Übergangsfrist bis 2030 in Staffeln vor. Wir verstehen zwar, dass die österreichische Regierung so rasch wie möglich Palmöl verbieten möchte und dies auch der grundsätzlich richtige Weg ist, aber es gibt in Österreich bzw. ausländischen Raffinerien nicht genug alternatives HVO (Hydriertes Pflanzenöl).

Es gibt keine ausreichende Vorlaufzeit, damit Raffinerien rechtzeitig auf diese Änderung reagieren können. Da nach unseren Informationen Österreich als einziges EU-Mitgliedsland die RED II in diesem Punkt verschärft, besteht bei den anderen europäischen Raffinerien kein Druck kurzfristig auf Alternativen umzustellen.

Um Verträge an die neuen Anforderungen anzupassen, ist daher eine gewisse Vorlaufzeit notwendig, weshalb das Palmöl-Verbot frühestens ab 1.1.2022 in Kraft treten kann.

II. Im Detail

Zu § 7 Abs 1

Durch die Verlängerung des 6%-THG-Ziels über 2020 hinaus droht eine Verteuerung der Kraftstoffe. Aus unserer Sicht müsste jedenfalls eine Einschleifregelung mit ausreichendem Vorlauf für jene geschaffen werden, die ab 2021 non-compliant werden würden.

Zu § 7a Abs 6

Die Präzisierung und die Verlängerung der Frist für die Übertragung der Erfüllung der Verpflichtungen betreffend § 7 auf Dritte wird begrüßt.

Zu § 8 Abs 5 Z2

Biokraftstoffe mit einem hohen ILUC-Risiko sind nicht vor dem 1.1.2022 von der Anrechnung auszuschließen, damit Unternehmen ausreichend Vorlaufzeit haben, um auf diese Änderung reagieren zu können

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär